

66. Oberschule Dresden

Dieselstr. 55
01257 Dresden
Tel.: 0351 - 2031334
Fax : 0351 - 2031335
E-Mail: schulleitung@66os.lernsax.de



Merkblatt zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen

Die Verpflichtung aller zum Mitsichführen von MNB folgt aus Ziff. 3.3 der Allgemeinverfügung (AV) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem **Schutz** der Gesundheit und des Lebens von Schülern, Lehrkräften etc.

Der Hygieneplan jeder Schule geht dabei auf die spezifischen räumlichen und personellen Gegebenheiten der einzelnen Institutionen ein. Im Hygieneplan unserer Schule ist dementsprechend die MNB als Maske definiert.

Zum Tragen einer Maske außerhalb des Unterrichts sind verpflichtet:

- Personen, die in der Einrichtung nicht beschult werden oder an der Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind (insbesondere Personensorgeberechtigte), während des Aufenthalts im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände (Ausnahme: Personen, die nachweislich - i. d. R. durch ärztliches Attest - nicht in der Lage sind, MNB zu tragen), s. Ziff. 3.2 AV;
- Schülerinnen und Schüler im Schulhaus (s. Hygieneplan der Schule gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz, s. Ziff. 3.3 AV).

Werden **Verstöße** gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Maske festgestellt, werden die betroffenen Personen auf die Verpflichtung hingewiesen und ihnen wird die Gelegenheit gegeben, die Maske anzulegen.

Sollte der Pflicht zum Tragen einer Maske trotz des Hinweises nicht Folge geleistet werden, werden erwachsene Personen aufgefordert, das Schulgelände sofort zu verlassen.

Bei minderjährigen Schülern werden die Personensorgeberechtigten informiert. Bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten werden die Schüler in einem separaten Raum untergebracht. Bei Verstößen an den Folgetagen wird entsprechend verfahren.

Durch die Schulleitung wird geprüft, ob Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler zu veranlassen sind und ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht zu stellen ist.

Dieses Merkblatt ist mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesamt für Schule und Bildung abgestimmt und entspricht dem Hygieneplan der 66. OS Dresden.